

Redaktioneller Teil

Berichtigung.

Gemäß § 11 des Pressegesetzes ersuche ich um Aufnahme folgender Berichtigung: In der Bekanntmachung des Vorstandes des Börsenvereins vom 27. April d. J., Börsenblatt Nr. 99, über Änderungsvorschläge zum Satzungsentwurf heißt es:

zu § 24 a Absatz 1 Antrag des Herrn Dr. Bielefeld-Ettlingen: das Wort »benannt« ist zu ändern in »ernannt«.

Es ist unvahr, daß ich einen solchen Antrag gestellt habe. Wahr ist, daß ich keine Anträge zur Satzungsänderung gestellt, sondern lediglich den Aufsatz in Nr. 74 des Börsenblattes geschrieben und niemand ermächtigt habe, daraus eine ziemlich bedeutungslose Einzelheit herauszuziehen und als meinen Antrag zu formulieren, wodurch der Eindruck erweckt wird, als ob ich zum Satzungsentwurf keine wichtigeren Änderungswünsche vorzubringen hätte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

Dr. Otto Bielefeld.

Berichtigung.

Der Vorstand des Börsenvereins macht in der Nummer des Börsenblattes vom 28. April bekannt, daß sich im Anschluß an die Veröffentlichungen des Satzungsentwurfes eine Anzahl Änderungen als wünschenswert herausgestellt hat, die er als Anträge der verschiedenen Mitglieder veröffentlicht. So führt er zu 7 und 8 auf Seite 478 des Börsenblattes drei Anträge der Unterzeichneten auf. Wir stellen fest, daß wir überhaupt keine Anträge gestellt haben, daß wir dagegen am 14. April untenfolgenden Brief an den Vorstand gerichtet haben.

Dr. Friß Springer. Dr. Julius Springer.
Dr. Ferdinand Springer.

An den Vorstand des »Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig«

Leipzig,
Deutsches Buchhändlerhaus.

Die Unterzeichneten sehen sich veranlaßt, schon heute darauf hinzuweisen, daß sie bei unveränderter Annahme des im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« vom 1. März und 11. April 1928 veröffentlichten Entwurfes für neue Satzungen des Börsenvereins oder bei Annahme des unter Punkt 9 der Tagesordnung für die bevorstehende Hauptversammlung des Vereins aufgeführten Antrages ihren Austritt aus dem Börsenverein erklären müssen.

Wir stellen fest,

daß im § 5, Ziffer 3, des Entwurfes der für alle Verleger u n t b e h r l i c h e Satz der jetzigen Satzung § 3, Ziffer 3:

Börsenblatt f. d. Deutschen Buchhandel. 95. Jahrgang.

Den Verlegern aber ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern;

fortgelassen ist,

daß der zweite Satz des § 6 des Entwurfes:

Wird jedoch geschäftlicher Verkehr unterhalten, so soll das Recht des Verlegers, den Ladenpreis und den Nettopreis zu bestimmen, auch die Pflicht einschließen, die Spanne zwischen beiden Preisen so zu bemessen, daß der Bestand eines leistungsfähigen und für die Verbreitung des Buches notwendigen Sortimentsbuchhandels nicht gefährdet oder unmöglich gemacht wird.

unserer Meinung nach für jeden auf seine Würde und Handelsfreiheit achtenden Verleger unannehmbar ist.

Die oben als fortgelassen bezeichnete Bestimmung der jetzigen Satzung, deren Wortlaut von dem damaligen Ersten Vorsteher des Börsenvereins Adolf Kröner herrührt, wurde bei den Beratungen 1887 als notwendig anerkannt. Bei einer Ablehnung wäre ein Teil der Verleger damals schon gezwungen gewesen, sich vom Börsenverein zu trennen.

Berlin, den 14. April 1928.

Dr. Friß Springer. Dr. Julius Springer.
Dr. Ferdinand Springer.

Zu den Berichtigungen der Herren Dr. Bielefeld-Ettlingen, Dr. Friß Springer, Dr. Julius Springer und Dr. Ferdinand Springer-Berlin ist namens des Vorstandes folgendes zu bemerken:

Es trifft durchaus zu, daß seitens der genannten Herren Anträge zur Satzungsänderung nicht gestellt worden sind. Der Vorstand hat mit der Bekanntmachung vom 27. April die Absicht verfolgt, das gesamte, nach der Veröffentlichung des Satzungsentwurfes eingegangene Material an Änderungswünschen geordnet zusammenzustellen und es vor der Hauptversammlung zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen, damit sich diese mit den vorliegenden Änderungswünschen vertraut machen könnten und sich die Debatte in der Hauptversammlung abkürzen ließe.

Der Vorstand hat in der Bekanntmachung alle diejenigen, die positive Änderungsvorschläge machten, einheitlich als Antragsteller bezeichnet, ohne Rücksicht darauf, ob die Vorschläge ausdrücklich als Anträge bezeichnet worden sind. Er wird in der Hauptversammlung Gelegenheit nehmen, besonders darauf hinzuweisen, daß es sich bei den von den genannten Herren erwähnten Punkten nicht um offizielle Anträge handelt, sondern lediglich um Änderungswünsche für den vorliegenden Satzungsentwurf.